

## KEIN QUELLENSTEUERABZUG BEI ONLINEWERBUNG

<b>Verwaltungs-</b>	
<b>anweisung:</b>	BMF, Schreiben vom 3.4.2019 IV C 5 - S 2411/11/10002
<b>Fundstelle:</b>	juris
<b>Gesetz:</b>	§§ 49, 50a EStG

Wir hatten in der Vergangenheit darauf hingewiesen<sup>1</sup>, dass Teile der Literatur<sup>2</sup> für Gebühren der Onlinewerbung einen Quellensteuerabzug von 15 % fordern. Dies wurde nun auch auf Bund-Länder-Ebene diskutiert.

Wie von uns bereits dargestellt<sup>3</sup>, besteht rechtlich keine Möglichkeit einen Quellensteuerabzug zu erheben. Die in der Literatur vertretene Auffassung ist rechtlich nicht haltbar. Zu diesem Ergebnis kam nun auch eine Klärung auf Bund-Länder-Ebene. „Jetzt steht endgültig fest, dass inländische werbetreibende Unternehmen keinen Steuereinbehalt bei Onlinewerbung vornehmen müssen“ gab der bayerische Finanzminister Albert Füracker bekannt. Das BMF bestätigte dies mit einem aktuellen BMF-Schreiben.

**Entwarnung bei  
Onlinewerbung**

### Impressum

[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

<sup>1</sup> Beispielhaft Editorial BerP 4/2019.

<sup>2</sup> Insbesondere Hruschka, DStR 2019 S. 88.

<sup>3</sup> Editorial BerP 4/2019